

Verfahrensordnung Ethik der Forschung

Beschlossen durch das Präsidium 4-2018 am 29. November 2018.

In Kraft gesetzt durch den Vorstand der Leibniz-Gemeinschaft am 27 Februar 2019.

Überarbeitete Fassung nach Beschluss des Präsidium1-2022.

Präambel

Im Rahmen des Handlungsfeldes Leibniz-Integrität beschließt das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft, basierend auf den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie Leopoldina¹, diese Verfahrensordnung Ethik der Forschung. Damit werden die Aufgaben der / des Präsidiumsbeauftragten für Ethik der Forschung sowie der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung (Leibniz-KEF) geregelt und diesbezügliche Grundsätze und Verfahrensregeln festgelegt, die der Bedeutung des Themas Ethik der Forschung und der fachlichen Breite und organisatorischen Vielfalt der Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft Rechnung tragen.

§ 1 Aufgaben der / des Präsidiumsbeauftragten für Ethik der Forschung

- (1) Die / der Präsidiumsbeauftragte für Ethik der Forschung wird entsprechend § 11 Abs. 5 der Satzung durch das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft für eine Amtszeit von vier Jahren mit der Möglichkeit zur Wiederernennung benannt. Sie / Er führt den Vorsitz der Leibniz-KEF. Zudem ist sie / er Mitglied des Beirats Leibniz-Integrität und bringt forschungsethische Themen in den Beirat ein.
- (2) Die / der Präsidiumsbeauftragte für Ethik der Forschung vertritt die Leibniz-Gemeinschaft nach innen und außen in Fragen zu forschungsethischen Themen und ist Ansprechperson für nationale und internationale Kooperationspartner. Ihre / Seine Aufgabe ist es darüber hinaus, gemeinsam mit dem Beirat Leibniz-Integrität zur Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante und ethische Aspekte der Forschung und darüber hinaus im Bereich des Wissenstransfers in der Leibniz-Gemeinschaft sowie zu Vernetzungsaktivitäten, Weiterbildungen und Schulungen in diesem Bereich beizutragen.

¹ DFG / Leopoldina: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung, 28. Mai 2014.

- (3) Die / der Präsidiumsbeauftragte für Ethik der Forschung berichtet dem Präsidium jährlich und anlassbezogen über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Ethik der Forschung.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung

- (1) Die Aufgabe der Leibniz-KEF besteht in Beratung und Beurteilung von Forschungsvorhaben hinsichtlich erheblicher sicherheitsrelevanter und ethischer Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder das friedliche Zusammenleben. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen oder im Forschungsprozess verwenden, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Unabhängig von der Beratung durch die Leibniz-KEF bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin /des Wissenschaftlers für ihr / sein Handeln bestehen.
- (2) Die Leibniz-KEF bearbeitet ausschließlich Anfragen, die sich auf Forschungs- und Transfervorhaben beziehen, für die keine anderen etablierten Verfahren der Überprüfung bestehen (siehe Anlage zur Verfahrensordnung). Darüber hinaus bleibt die Notwendigkeit bestehen, auf der Ebene der Einrichtungen bedarfsentsprechend für effiziente Verfahren zur Klärung sicherheitsrelevanter und ethischer Fragestellungen zu sorgen.
- (3) Die Leibniz-KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts, der fachwissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt nationale und internationale Empfehlungen und legt den aktuellen Stand von Forschung und Technik zugrunde.

§ 3 Einberufung der Leibniz-KEF

- (1) Anfragen an die Leibniz-KEF sind schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft zu richten.
- (2) Eine Anfrage muss eine allgemeinverständliche Zusammenfassung sowie eine exakte Darstellung der sicherheitsrechtlichen und ethischen Aspekte des Vorhabens und ggf. der Ergebnisse diesbezüglich bereits erfolgter Prüfungen enthalten. Voraussetzung für die Befassung ist ferner eine nachweislich über den Einzelfall hinausgehende Relevanz der ethischen oder sicherheitsrelevanten Fragestellung des Forschungsvorhabens in einem für die Leibniz-Gemeinschaft wesentlichen Forschungsfeld.
- (3) Die / Der Vorsitzende der Leibniz-KEF prüft eingehende Anfragen in Rücksprache mit der Generalsekretärin / dem Generalsekretär hinsichtlich der formalen und sachlichen Zuständigkeit sowie des Sachverhalts. Sie / Er ist berechtigt, über eindeutige und mit

überschaubaren Risiken behaftete Anfragen direkt zu entscheiden und kann hierzu ggf. Expertenmeinungen einholen.

- (4) Die Leibniz-KEF wird ad hoc durch den Vorsitzenden einberufen, sofern keine Zuständigkeit einer Kommission der Mitgliedseinrichtung oder ggf. einer kooperierenden Hochschule gegeben ist oder eine Zuständigkeit nicht klar bestimmt werden kann.
- (5) Die Leibniz-KEF kann auch auf Grundlage der Hinweise Dritter an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen werden. Derartige Hinweise sind vertraulich zu behandeln. Die Kommission ist indes nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

§ 4 Zusammensetzung der Leibniz-KEF

- (1) Die / der Präsidiumsbeauftragte für Ethik der Forschung schlägt in Absprache mit der Generalsekretärin / dem Generalsekretär der Leibniz-Gemeinschaft die Zusammensetzung der Leibniz-KEF vor und beruft die Mitglieder ein. Dies soll im Regelfall binnen vier Wochen nach Eingang einer entsprechenden Anfrage erfolgen.
- (2) Mitglieder der Leibniz-KEF sind neben der / dem Vorsitzenden die Generalsekretärin / der Generalsekretär und mindestens zwei weitere, zur Begutachtung des vorgelegten Falls geeignete Expertinnen / Experten, die über Forschungserfahrung bzw. Erfahrung im Forschungsmanagement verfügen und mit der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen vertraut sind. Zudem steht der Sprecherin / dem Sprecher der je nach Fall betroffenen Sektion die Mitgliedschaft in der Leibniz-KEF offen.
- (3) Die Leibniz-KEF kann bei Bedarf weitere Expertinnen / Experten als Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Die Leibniz-KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in einer Leibniz-KEF sowie des Präsidiumsbeauftragten ist ausgeschlossen.

§ 5 Verfahren der Leibniz-KEF

- (1) Die Leibniz-KEF bearbeitet Anfragen in angemessener Frist und hält in einer abschließenden schriftlichen Stellungnahme fest, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des fraglichen Vorhabens, ggf. mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten die Möglichkeit zur umfassenden schriftlichen und ggf. mündlichen Darstellung des Vorhabens.
- (3) Die Leibniz-KEF regelt die weiteren Einzelheiten ihrer Arbeitsweise selbstständig in Anlehnung an die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina vorgelegte Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung, insb. §§ 6 bis 9 (Verfahrenseröffnung, Verfahren, Beschlussfassung und Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte). Es gilt zudem die Rahmengesäftsordnung der Leibniz-Gemeinschaft.

- (4) Über die Bearbeitung von Anfragen berichtet die / der Vorsitzende der Leibniz-KEF dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft und ggf. dem Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina.
- (5) Die Arbeit der /des Präsidiumsbeauftragten für Ethik der Forschung und der Leibniz-KEF wird durch die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft unterstützt.

Anlage zur Verfahrensordnung Ethik der Forschung

Die Leibniz-KEF bearbeiten keine Anfragen, die sich auf Forschungs- und Transfervorhaben beziehen, für die andere Verfahren der sicherheitsbezogenen und ethischen Überprüfung und Kontrolle etabliert sind. Dies sind v. a. Fragen, die unter folgende gesetzliche Regelungen fallen:

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Stammzellgesetz (StZG)
- Infektionsschutzgesetz IfSG
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)